

Dezernat 1, Der Stadtkämmerer, 18.08.2022

**Mitteilung für den Betriebsausschuss Umweltbetrieb am 23.08.2022 sowie den Finanz- und Personalausschuss am 06.09.2022 (öffentlicher Teil der Sitzungen)**

**Abwassergebührenkalkulation: Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.05.2022**

In der Sitzung des Betriebsausschusses Umweltbetrieb am 31.05.2022 sowie in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 14.06.2022 wurde darüber informiert, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in einem Musterverfahren die Abwassergebührenkalkulation der Abwassergebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt und mit dieser Entscheidung seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren (insbesondere zur kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert) geändert hat.

Aktuelle Berechnungen der Stadt Bielefeld weisen im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung auf jährliche Mindererträge in einer Größenordnung von rd. 30 Mio. EUR hin.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat nach dem OVG-Urteil Beschwerde gegen die nicht zugelassene Revision eingelegt und strebt eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht an. Das OVG-Urteil ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit nicht rechtskräftig.

Darüber hinaus hat die neue Landesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung (Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen) festgelegt, dass sie hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung zur Abwassergebühren- und entsprechenden Verzinsungsberechnung und den damit einhergehenden Auswirkungen den notwendigen Rechtsrahmen schaffen wird, um auch in Zukunft eine nachhaltige Abwasserwirtschaft finanzierbar zu gestalten. Fraglich ist jedoch, welche Regelungen der Gesetzgeber konkret treffen wird und vor allem, wann dies geschehen wird.

Aufgrund dieser von Unsicherheit geprägten Lage wurden in einem ersten Schritt im Haushaltsplanentwurf 2023 zukünftige Ergebnisabführungen des Umweltbetriebs an den Kernhaushalt bereits nicht mehr vorgesehen. Es handelt sich hierbei um Beträge zwischen 7,4 Mio EUR (WP 2023) und 5,4 Mio. EUR (WP 2026) jährlich.

Im für die Stadt Bielefeld ungünstigsten Fall wird der Kernhaushalt darüber hinaus zukünftig aufgrund sinkender Gebühreneinnahmen des UWB Zuweisungen von geschätzt rd. 15 - 20 Mio. EUR jährlich an den UWB zur Vergütung von Leistungen erbringen müssen, die nicht durch Gebühren refinanziert sind und bisher über den Wirtschaftsplan des UWB gedeckt werden konnten.

Aktuell wird der Umgang mit dem OVG-Urteil in diversen interkommunalen Gremien thematisiert. Bei der Stadt bearbeitet eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Amts für Finanzen, des Umweltbetriebs, des Rechtsamts sowie der Dezernate 1 und 3 dieses Thema.

Abhängig von den weiteren Entwicklungen des Beschwerdeverfahrens und in der Landesgesetzgebung werden in Kürze die Kalkulationen für die für 2023 zu erlassene Abwassergebührensatzung sowie die Wirtschafts- und Haushaltsplanung 2023 erfolgen.

Aufgrund der dargestellten Lage wird der Wirtschaftsplan des UWB nicht wie ursprünglich vorgesehen in der Sitzung des Betriebsausschusses Umweltbetrieb im September, sondern erst in der Sitzung am 15.11.2022 eingebracht werden.

Eine Verabschiedung der Abwassergebührensatzung 2023, des Wirtschaftsplans des Umweltbetriebs und des Haushaltsplans 2023 durch den Rat der Stadt Bielefeld ist für die Sitzung am 08.12.2022 vorgesehen.